

v. Beschwich: Zuvörderst spreche auch ich mich anerkennend aus über den vorliegenden Bericht, er ist in jeder Hinsicht ausgezeichnet und vollkommen zweckentsprechend. Wenn ich es aber unterlasse, auf den Inhalt desselben näher einzugehen, so geschieht dies wahrlich nicht, weil es an reichhaltigem Material fehle, sondern lediglich um nicht die Kammer durch Wiederholung zu ermüden, indem meine Ansichten fast durchgehend von den Herren v. Behmen und v. Friesen angedeutet worden sind. Auch ich bin durch willkürliche Entziehung des Jagdrechts in meinem Rechte schwer gekränkt worden, auch ich habe das Jagdrecht auf mehreren Dorfschaften vom Fiscus um eine bedeutende Summe erkauft, und es ist mir ohne Restitution der Kaufsumme wieder entzogen worden. Es hat jedoch die Staatsregierung vollkommen diese Rechtsverletzung anerkannt, es ist ferner ein Gesetz, die Entschädigung für Verlust der Jagd betreffend, in Aussicht gestellt; ich neige mich daher der Meinung des Herrn v. Schönberg-Bibran hin, daß ein besonderer hierauf bezüglicher Antrag der Stände überflüssig sei, und werde nun auch in diesem Sinne abstimmen.

v. Heynik: Ich wollte eigentlich nicht um das Wort bitten, aber nun habe ich doch einige wenige Bemerkungen hinzuzufügen. Ich erkenne in dem, was rücksichtlich der Jagd innerhalb der letzten Jahre geschehen ist, eine entschiedene Verletzung des Rechtsprinzips, und bin der festen Ueberzeugung, daß ein Staat, der selbst das Recht verletzt, durchaus nicht bestehen kann. Ich kann also nur wünschen, daß der Staat das Rechtsprincip wieder herstellt, durch ein Gesetz, worin er entweder den vorigen Stand wieder einführt oder eine Entschädigung feststellt. Ich kann unmöglich glauben, daß aus einer Maaßregel dieser Art, so zu sagen, ein giftiges Getränk entstehen könnte, und wenn ein Jagdberechtigter eine derartige Befürchtung hätte, so würde es ihm doch freistehen, nichts von diesem Getränke anzunehmen, und insofern würde doch Jeder in dem Falle sein, sich vor dem Gifte zu schützen. Also diese Befürchtung könnte mich durchaus nicht von meiner Ansicht, daß eine Maaßregel dieser Art nöthig sei, abbringen. Auch sehe ich mich veranlaßt, den Wunsch, der schon von dem Herrn v. Schönberg ausgesprochen worden ist, zu wiederholen, den nämlich, daß es der hohen Staatsregierung gefallen möge, sich darüber auszusprechen, ob sie der Ansicht ist, daß hier eine Rechtsverletzung vorliege, und ob sie deshalb es für nothwendig findet, ein Gesetz zu Beseitigung derselben zu entwerfen.

Staatsminister v. Friesen: Ich halte es bei der dormaligen Sachlage weder für nöthig, noch für ganz angemessen, auf die angeregten Principfragen tiefer einzugehen. Die Regierung hat bereits in der Deputation erklärt, und ich trage gar kein Bedenken, es hier wiederum zu erklären, daß sie in der unentgeltlichen Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch die Publication der Grundrechte allerdings eine Verletzung von Privatrechten sieht, und daß sie

die moralische Verpflichtung anerkennt, diese Rechtsverletzung auf irgend eine Weise wieder gutzumachen. Auf welche Weise dies geschehen kann, das hängt zum Theil auch davon ab, wie weit ein vollkommenes Gutmachen dieser Rechtsverletzung unter den obwaltenden Umständen überhaupt noch möglich ist. Das Nähere in Bezug auf diese Frage wird erst dann am Platze sein zu erörtern, wenn die Regierung einen solchen Gesetzentwurf vorlegt, und ich erlaube mir nur zur Beruhigung des Herrn v. Schönberg-Bibran und der Herren, die in gleichem Sinne mit ihm gesprochen haben, zu bemerken, daß die Regierung keinen entscheidenden Werth auf einen Antrag legt, sondern daß sie das, was sie einmal für nothwendig hält, auch bringen wird, selbst wenn ein solcher Antrag nicht gestellt werden sollte. Allein ich bemerke dabei zugleich, daß es der Regierung jedenfalls sehr erwünscht ist, daß, bevor sie mit einem solchen Gesetze an die Kammern kommt, in den Kammern selbst eine Discussion darüber stattfindet und die Meinungen derselben ausgesprochen werden; darauf legt die Regierung allerdings einen Werth. Der zweite Gegenstand, der hier in Frage kommt, ist die polizeiliche Beaufsichtigung der Ausübung der Jagd, und also etwas, was vorzugsweise zu meinem Ressort gehört. Ich habe in dieser Beziehung nur das hier zu wiederholen, was ich bereits in der Deputation gesagt habe, daß nämlich in der allernächsten Zeit, hoffentlich sogar in den allernächsten Tagen, eine Gesetvorlage deshalb an die Kammern kommen wird. Es ist mit dieser Gesetvorlage um deswillen gezögert worden, weil die Regierung, und wohl auch ein großer Theil der geehrten Kammermitglieder, bei Anfange dieses Landtags von der Ansicht ausging, daß der Landtag nicht so lange dauern werde und es erwünscht erscheine, die Erfahrungen der jetzigen Jagdperiode noch zu benutzen, daß aber auch dann der Anfang des nächsten Landtags so zeitig bevorstehend sei, daß schon für den nächsten Winter das neue Jagdgesetz in Wirksamkeit treten könne, auch wenn es erst dem nächsten Landtage vorgelegt würde. Nachdem aber dieser Landtag so lange sich ausgedehnt hat, ist auch die Wahrscheinlichkeit nicht mehr vorhanden, daß der nächste Landtag so zeitig eintreten werde, um schon vor dem Beginne der nächsten Jagdzeit ein neues Jagdgesetz berathen zu können. Diese Erwägung hat die Regierung bewogen, noch in den letzten Wochen dieses Landtags ein Gesetz an die Kammern zu bringen, was, wie ich bereits bemerkt habe, in den allernächsten Tagen erfolgen wird.

v. Friesen: Da eine Aeußerung eines geehrten Mitgliedes besonders gegen mich gerichtet war, so sei mir erlaubt, darauf nur mit einem Worte zu antworten. Es ist gewiß nicht meine Absicht gewesen, bei den Grundsätzen, die ich aussprach, Gift auszusäen, und am allerwenigsten den Rittergutsbesitzern etwas zuzuwenden oder zuzuziehen, was giftige Folgen für sie haben könnte. Es handelt sich auch hier durchaus nicht von der Erlangung eines Vortheils, es handelt sich nur